

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

39 (8.2.1900)

# Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. Februar 1900.

## Badischer Landtag.

### 26. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 5. Februar 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff, Ministerialdirektor Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregierungsrath Hübsch, Oberstaatsanwalt Frhr. v. Dusch, Ministerialrath Dr. Treßler.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 4 1/4 Uhr. Eingegangen ist eine Petition von Kanzleiassistenten der badischen Staatseisenbahnen betreffend die Regelung ihrer Bezüge.

Der Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschreibung von Landstraßen wird einer noch zu bildenden Kommission von sieben Mitgliedern überwiesen.

Der Gesetzentwurf betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Der Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes, sowie der bezügliche Antrag Heimburger und Genossen wird einer Kommission von elf Mitgliedern überwiesen.

Der Antrag Heimburger und Genossen betreffend die Berechtigung der Oberrealschulen wird der Budgetkommission überwiesen.

Zur Berathung steht der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Titel I bis VI, sowie XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

Berichterstatter Abg. Straub ist in der angenehmen Lage, namens der Budgetkommission sämtliche Anforderungen in Titel I bis VI, XI und XII der Ausgaben und die Einnahmen in Titel I zur Genehmigung vorzuschlagen zu können mit Ausnahme der Anforderung der Dienstwohnungen für die zweiten Amtsrichter in Donaueschingen und Schwetzingen, gegen welche die Kommission grundsätzliche Bedenken insofern habe, als seither nur den Gerichtsvorständen Dienstwohnungen zugewiesen worden seien, soweit nicht in justizariischen Gebäuden mehrere von altersher als Dienstwohnungen behandelte Wohnungen vorhanden wären; mit der Anmietung der gedachten Wohnungen durch die Justizverwaltung und Ueberlassung derselben an die betreffenden Beamten gegen den ortsüblichen Mietzins sei insofern die Kommission einverstanden.

Berichterstatter gibt sodann eine Darstellung des reinen ordentlichen Justizaufwands, der sich unter Einbeziehung der Strafanstalten nach dem vorliegenden Budget auf 2 255 180 M., also um 231 590 M. höher stelle als im letzten Budget; dieser Mehraufwand werde jedoch bei der sehr vorzichtigen Einstellung der Einnahmen für Gerichtskosten, Sporteln, Rechtspolizeigebühren und Notarskosten im Budget der Steuerverwaltung und der nach dem Gesetz vom 15. Juni 1899 über die Gerichtskosten und Notarskosten zu erwartenden Mehreinnahme hauptsächlich mehr als ausgeglichen werden. Im übrigen seien im gegenwärtigen Budget 83 weitere etatmäßige Stellen gegenüber 19 im letzten Budget angefordert, und zwar besonders wegen der im Bericht näher dargelegten Nothwendigkeit der Vermehrung der etatmäßigen Aktuarstellen um 18, sodann wegen der Erweiterung der Geschäftsaufgabe der Notare durch Uebertragung der Geschäfte der Grundbuchbeamten an dieselben, insofern dessen 15 weitere Notarstellen und von 240 nothwendigen Notarsgehilfenstellen 30 als etatmäßige Bureauassistentenstellen angefordert sind.

Gerade die Neuregelung des Grundbuchwesens gebe dem Berichterstatter zu einigen Bemerkungen Anlaß. Hinsichtlich der künftigen Organisation der Grundbuchämter sei Dank dem anerkennenswerthen Entgegenkommen der Groß- Regierung gegenüber den wiederholt von dem hohen Hause ausgesprochenen Wünschen für Baden ein System angenommen, das durch Errichtung eines Grundbuchamts in jeder Gemeinde ebenso den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung, wie den Bedürfnissen des Realcredits entspreche. Es handle sich nun darum, daß dieses System sich auch bewähre. Daß dies der Fall sein werde, soweit es sich um die Organe handelt, welchen künftig die Grundbuchführung übertragen sei, dafür biete schon die von berufener Seite, dem Herrn Staats- und Justizminister, in der Kommission und in dem hohen Hause abgegebene Erklärung eine Gewähr, wonach nämlich die mit der Ueberleitung von dem alten in das neue System verbundenen, zum Theil recht schwierigen Geschäfte der Herstellung der Hauptbücher und Generalregister und des Vereinigungsverfahrens von allen Beteiligten, insbesondere auch von den Rathschreibern mit dem größten Eifer und vielfach mit entschiedenem Geschick besorgt worden seien; dies lasse mit Recht die Erwartung zu, daß die Rathschreiber auch den jedenfalls nicht schwierigeren Geschäften, die ihnen künftig als Hilfsbeamten der Grundbuchbeamten zufallen werden, vollständig ge-

wachsen sein würden. Nöthig sei allerdings, daß die Dienstweisung für Grundbuchbeamte so zeitig hinausgegeben werde, daß sich die Grundbuchbeamten und ihre Hilfsbeamten noch vor der Einführung des neuen Grundbuchrechts genügend damit vertraut machen könnten. Es solle deshalb diese Einführung nicht überstürzt werden; es sei weit weniger wichtig, ob die Einführung einige Monate früher oder später erfolge, als daß, wenn sie erfolge, thunlichst sofort der größte Theil des Landes davon erfaßt und ein längeres Nebeneinanderbestehen des alten und neuen Rechts in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken möglichst vermieden werde; vor allem aber müßten die betreffenden Beamten durch die Dienstweisung über ihre künftigen Obliegenheiten rechtzeitig genau unterrichtet sein. Nicht minder nöthig sei es ferner, daß gleich von vornherein die erforderliche Zahl von Grundbuchbeamten vorhanden sei, damit die Notare auch überall, wo ihre dienstliche Anwesenheit als Grundbuchbeamte in einer Gemeinde geboten ist, thätiglich dort anwesend sein könnten, und nicht eine etwaige Unzufriedenheit wegen zu seltener Anwesenheit des Grundbuchbeamten schließlich auf Rechnung des neuen Systems geschrieben werde. Werde die Einführung desselben gründlich vorbereitet und gleich von vornherein für die nöthige Zahl der Grundbuchbeamten gesorgt, so werde sich sicherlich unser badisches System wohl bewähren. Wichtig sei aber auch, daß in der zu erwartenden Gebührenordnung für die Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchbeamten die Gebühren so bemessen werden, daß die Rathschreiber doch mindestens diejenigen Bezüge erhalten, welche sie seither für ihre Thätigkeit bei der Grund- und Pfandbuchführung erhielten. Bei den Rathschreibern bestehe in dieser Beziehung einige Verunsicherung; nach der schon früher von dem Herrn Staatsminister abgegebenen Erklärung dürfe aber wohl angenommen werden, daß die Gebührenordnung allen gerechtfertigten Ansprüchen der Rathschreiber Rechnung tragen werde.

Was die Staatsbeihilfen an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der neuen Grundbücher anlangt, erkläre die Kommission wiederholt ausdrücklich, daß sie mit einer Ueberschreitung der nochmals angeforderten 30 000 M. einverstanden sei, soweit aus irgend einem Grunde sich weitere Zuzahlungen an einzelne Gemeinden als nothwendig oder gerechtfertigt erweisen sollten.

Schließlich möge noch eine allgemeine Bemerkung gestattet sein. Das längst erwartete, lange vorbereitete Bürgerliche Gesetzbuch sei nunmehr thätiglich in Kraft getreten. Da sei es wohl am Platze, neben der gewaltigen Geistesarbeit, die dieses Riesenwerk der Gesetzgebung geschaffen, in Anerkennung auch der erprießlichen Thätigkeit und des geistlichen Zusammenwirkens der Groß- Justizverwaltung und der beiden hohen Häuser der Landstände, insbesondere der Justizkommission derselben, wodurch es ermöglicht worden, nicht nur die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtzeitig vorzubereiten, sondern sie auch so zu gestalten, daß, wie man wohl hoffen dürfe, damit auch den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes Rechnung getragen sein werde.

Abg. Muser: Auf größere Fragen, die sich bei Besprechung des Justizetat's naheliegen, wie z. B. die Verurteilung gegen Strafkammerurtheile, Reform des Schwurgerichtswesens, Entschädigung unschuldiger Verurtheilter, wolle er nicht näher eingehen, sondern nur einige praktische Fälle der Justizverwaltung zur Erwägung unterbreiten. Von einigen Gefangenwärtern in Offenburg sei ihm geklagt worden, daß ihre Wohnungen zu hoch eingeschätzt wurden. Die Bureauräume sollten mindestens bei der Schätzung außer Betracht bleiben. Die Amtsdienner in Offenburg beschwerten sich, daß das von ihnen bewohnte Gebäude nicht reparirt werde, trotzdem schon längst eine Reparatur zugesagt sei. Den Notaren beabsichtige die Regierung in ihren Bezügen in einer Weise entgegenzukommen, die man nicht mehr „Entgegenkommen“ nennen könne. Sie dürfen doch mindestens erwarten, daß sie für die im verfloffenen Jahre geleisteten Geschäfte die vollen Bezüge erhalten. Hinsichtlich der Gerichtsferien trete für die Staatsanwaltschaft keine Erleichterung ein; insbesondere werde kein Ersatz für beurlaubte Kanzleibeamte geschaffen, so daß die Zurückbleibenden die vermehrte Arbeitslast zu tragen haben. Absolut unzureichend sei die literarische Bureaueinrichtung der Landgerichtsräthe, die gezwungen sind, die neuen Gesetzbücher aus eigenen Mitteln zu beschaffen. An dem Bürgerlichen Gesetzbuche habe er vor allem auszuweisen, daß die Sprache für den Juristen, besonders aber für den Laien unverständlich ist; daher sollten die landgerichtlichen Bibliotheken mit Kommentaren reicher ausgestattet werden. Wenn er die nöthige Unterstützung fände, würde er einen Antrag stellen, daß ein viel größerer Betrag für diesen Zweck in's Budget eingestellt wird.

Abg. Dr. Wildens erblickt einen großen Mißstand darin, daß den Standesbeamten bis jetzt noch eine Dienstanzweisung fehlt; eine baldige Publikation einer solchen halte er im Interesse einer geordneten Rechtspflege für geboten. Die erprießliche Thätigkeit der Rathschreiber bei Anlegung der Grundbücher lasse für die Zukunft

Erfreuliches erwarten. Die Dienstweisung für Grundbuchbeamte sollte baldmöglichst herausgegeben werden, damit die Beamten Zeit gewinnen, sich mit derselben zu beschäftigen. Mit der Einführung des neuen Grundbuchrechts dürfe man nicht zu rasch vorgehen. Die Amtsrichter sollten in ihren Bezirken als juristische Berater wirken und auch außerhalb ihrer Amtsstube durch Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch das Verständniß für das neue Recht im Volke wecken. Leider sehen die meisten Richter ihre Stellung als Uebergangsstellung zum Kollegialrichter an; es sollte daher eine größere Stabilität bei der Stellenbesetzung Platz greifen. In anderen Ländern führen die dienstaufsichtsführenden Amtsrichter den Titel Geh. Justizräthe, Landgerichtsräthe u. dergl. Eine derartige Charakterisirung wäre auch bei uns wünschenswerth. Ein Mißstand sei ferner, daß die Dienstvisitationen durch Richter vorgenommen werden, die den betreffenden Richtern im Dienstalter nachstehen. Bei einer eventuellen Revision des Gehaltstaxars sollten den Landgerichtsräthen die Dienstzulagen auf das pensionsfähige Gehalt angerechnet werden.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff: Vor allem wolle er sich entschuldigen, daß er jetzt schon spreche; allein er möchte die einzelnen, erwähnten Punkte nicht in Vergessenheit kommen lassen.

Er sei mit dem geehrten Herrn Berichterstatter, dem er aufrichtig Dank für den eingehenden und klaren Bericht wisse, vollkommen einverstanden, daß ein allgemeines Zusammenarbeiten auch bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches stattfinden müsse. Die Groß- Regierung werde das hohe Haus noch sehr häufig in Anspruch nehmen, und gerade die Erörterungen, wie sie heute begannen, würden für die Art und Weise fruchtbringend sein, wie die Einführung des neuen Rechts zur Durchführung gelange. Es sei ein sehr großes deutsches Unternehmen, zu welchem alle Kräfte nöthig seien, um ohne allzugroße Schwierigkeiten der Wohlthat eines einheitlichen deutschen Rechts sich erfreuen zu können. Wenn in ähnlicher Weise wie in der zweiten Hälfte des letzten Landtages zusammengearbeitet werde, zweifle er nicht, daß man stets zu einem gleich guten Resultate kommen werde.

Der geehrte Herr Abg. Muser habe gemeint, es sei wohl richtiger gewesen, wenn die Einführung des neuen Rechts nicht so beschleunigt, sondern noch auf ein Jahr hinausgeschoben worden wäre. In dieser Richtung habe er doch Zweifel. Es sei z. B. im preussischen Landtage ein derartiger Antrag gestellt gewesen, ohne daß er zur Annahme gelangt sei. Wenn die Hinausschiebung um ein Jahr stattgefunden hätte, so wären sicherlich, wie der Mensch nun einmal sei, alle Arbeiten, welche gemacht werden müßten, eben ein Bischen langsamer aufgegriffen worden, und wir würden am Ende dieses Jahres wieder in einer ähnlichen Lage gewesen sein, in der wir uns jetzt befinden. Man müsse einmal in's Wasser geworfen werden, um zu schwimmen, und alle beteiligten Faktoren müßten zusammenwirken, damit die Schwierigkeiten nicht allzugroße würden.

Der geehrte Herr Berichterstatter habe besonders darauf hingewiesen, von welcher Wichtigkeit es sei, wenn die Dienstweisung für die Grundbuchbeamten rechtzeitig fertig werde. Das sei auch von anderer Seite betont worden und sei ganz richtig; die Groß- Regierung werde sich alle Mühe geben, jedenfalls im Laufe des Frühjahrs die Dienstweisung für Grundbuchbeamte herauszugeben, so daß das Studium der Dienstweisung vor Einführung des Grundbuchrechts noch möglich sein werde. Er gebe zu, eine äußere Erledigung der Sache dadurch, daß die Dienstweisung im Gesetzes- und Verordnungsblatt abgedruckt sei, nütze noch nicht sehr viel; man müsse die nöthige Zeit haben, um sich in derartige größere Elaborate hineinzuarbeiten.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Wildens über die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffe, so könne Redner mittheilen, daß dieselbe nahezu fertig gestellt sei und in nächster Zeit erscheinen werde.

Der Herr Berichterstatter habe den Rathschreibern besonders seinen Schutz und seine Fürsorge in durchaus berechtigter Weise angedeihen lassen und gewünscht, man solle von möglichst wohlwollenden Absichten ausgehen und den Rathschreibern doch wenigstens das, was sie bisher bei gleicher Arbeit verdient hätten, auch weiter zukommen lassen. Redner könne versichern, daß hierauf alle Rücksicht genommen werde. Die Summe von 31 000 M., welche einstweilen im Budget eingestellt worden sei, sei eben eingestellt worden, weil zur Zeit ein Ueberblick über das Ganze noch gar nicht möglich sei und die Kosten erst mit der allmählichen Einführung des Grundbuchrechts wirklich erscheinen würden. Die 31 000 M. seien einmal eingestellt worden, damit diese Position im Budget erscheine und vom hohen Hause genehmigt werden könne.

Ebenso sei er ganz der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß, wenn die 30 000 M., welche als Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten für Anlegung der Grundbücher eingestellt seien, nicht ausreichten, sich die Groß- Regierung, wie dies auch bezüglich der im letzten Budget

bewilligten 200 000 M. erklärt worden sei, für ermächtigt halten dürfe, diese Summe zu überschreiten.

Der Herr Abg. Wilkens habe dann eine sehr wichtige Frage, die schon mehrmals Gegenstand der Erörterung gewesen sei, nochmals angeregt, ob es nicht richtig wäre, die Amtsrichter besser und namentlich bezüglich des Maximums den Landgerichtsräthen gleichzustellen.

Er habe schon früher als seine persönliche Auffassung ausgesprochen, daß er dieses Verlangen für ein berechtigtes halte, weil er dringend wünsche, daß nicht die Absicht vorwärts zu kommen, dazu nötigen solle, sich um Versetzung in ein Landgericht zu bewerben, während der Betreffende vielleicht nach seiner ganzen Individualität zu dem unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung besonders befähigt sei und diese durchaus nicht leichtere Art der richterlichen Thätigkeit an sich vorziehen würde, wenn er hierdurch nicht materiell in Schaden käme. Er glaube, man würde richtig handeln, wenn die Landgerichtsräthe und Amtsrichter bezüglich des Maximums gleichgestellt würden, wie es in einem oder dem anderen Staate schon jetzt der Fall sei.

Es sei auch jetzt schon prinzipiell natürlich möglich, einen Amtsrichter unmittelbar in den obersten Gerichtshof zu versetzen; es bedürfe in dieser Richtung daher einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht.

Auf Einkunft der Petition der Einzelrichter sei das Justizministerium mit dem Finanzministerium darüber in Verhandlungen getreten, bis wann eine allgemeine Revision des Gehaltstariifs in Aussicht genommen werden könne, bei welcher die Frage der materiellen Besserstellung der Amtsrichter gelöst werden müsse. Bis jetzt sei eine Antwort noch nicht erfolgt; der Herr Finanzminister habe sich aber in dem Hohen Hause schon dahin ausgesprochen, er möchte diesen Termin erst dann als gekommen ansehen, wenn erst einmal die Totalwirkung der seitherigen Aufbesserung in Wirksamkeit getreten sein werde. Die Regierung werde die Frage im Auge behalten und sie in nicht zu ferner Zeit zur Lösung bringen. Gerade weil die gesammte Bevölkerung des Landes, ganz abgesehen von einer Zugehörigkeit zu einer Partei, das gleiche Interesse daran habe, tüchtige, wissenschaftlich gebildete und unabhängige Richter zu haben, so sei auch ein ganz allgemeines Interesse dafür vorhanden, daß der Richterstand auskömmlich honorirt werde, es sei dies ganz unerlässlich bei aller richterlichen Unabhängigkeitsbestimmung. Bei der etwaigen Revision des Gehaltstariifs werde auch die Umwandlung der 300 M. Dienstzulage, welche die Landgerichtsräthe jetzt über ihr Maximum erhielten, in etatmäßigen Gehalt anzustreben sein. Man habe sich seiner Zeit um diese 300 M. sehr herumgestritten, aber es sei damals Weiteres nicht zu erreichen gewesen. Bei der Revision des Gehaltstariifs werde diese Frage wie diejenige, ob Landgerichtsräthe, welche ja keine Dienstwohnungen erhielten, nicht überhaupt eine Besserstellung erfahren müßten, zu regeln sein.

Eine nicht einfache Frage sei die, ob man die Titel für Richter auch bei uns einführen solle. Es sei darauf hingewiesen worden, daß in anderen Bundesstaaten auch der Einzelrichter gewisse Titel erhalte, wenn er im Dienstalter vorrücke. Die Regierung habe sich seither immer geäußert, in der Titelfrage vorzugehen, da sie es als eine Art Vorzug unseres Landes betrachte, daß nicht auch im Richterdienste mit Titeln gearbeitet werde. Ob dies aufgegeben werden solle, scheint ihm doch recht zweifelhaft, doch könne die Frage nochmals geprüft werden.

Er wolle nun noch einige erörterte Punkte praktischer Natur besprechen. Der Herr Abg. Muser habe einmal geklagt, daß die Dienstwohnungen der Diener und Gefangenenwärter zu hoch eingeschätzt seien. Er glaube, die Beamten müßten sich, wenn sie solcher Ansicht seien, an die Schatzungsräthe wenden und diesen darlegen, daß ihre Dienstwohnungen nicht den Werth hätten, zu dem sie eingeschätzt werden sollten. Das werde eine Thatsache sein, und er zweifle nicht, daß die Schatzungsräthe sich nicht unzugänglich zeigen würden. Die Herstellungen in den Wohnungen der niederen Beamten sollten selbstredend auch möglichst rasch gemacht werden, da ja Jeder, der notwendige Herstellungen in seinen Räumen wünsche, selbstverständlich bis zu einem gewissen Grade ungeduldig sei. Allein die Herren Baubeamten seien auch vielfach ziemlich stark in Anspruch genommen, weshalb es vorzuziehen käme, daß die Sache etwas lange dauere. In dieser Richtung möchte er empfehlen, daß Wünsche, deren Erfüllung einmal etwas zu weit hinausgeschoben würden, dem Ministerium vorgebracht werden sollten. Es werde sehr gerne bereit sein, gerade auch diesen Beamten thunlichst rasch zur Wohnungsherstellung zu verhelfen.

Dann habe der Herr Abgeordnete einen Punkt erwähnt, der in der That Schwierigkeiten zu bereiten droht, daß nämlich die Notare vom 1. Januar 1900 an — von der eigentlichen Urkundenpraxis abgesehen, — nur noch ihr neues Gehalt auch bezüglich der Geschäfte, welche sie bereits gemacht hätten, erhalten sollten. Die Regierung habe allerdings die Verfügung getroffen, am letzten Dezember mit dem Gebührenbezug ein Ende zu machen, nachdem man die Aufforderung erlassen, daß die Geschäfte noch fertig gestellt und die Gebühren in den Dezemberausgang aufgenommen werden sollten. Es habe sich aber nunmehr herausgestellt, daß eine Reihe von Geschäften zwar noch gemacht oder nahezu fertig gestellt, die Bezüge hierfür aber nicht mehr in das Verzeichnis gekommen seien. Auch nach der Ansicht der Regierung würde es unbillig sein, daß jemand für gethane Arbeit den Lohn nicht empfangen. In dieser Hinsicht seien Schritte eingeleitet, um dieser Unbilligkeit abzuhelfen.

Der Herr Abgeordnete habe auch bemängelt, daß der Urlaub der Kanzleibeamten oft insofern nicht recht wirksam sei, als der Beamte bei seiner Rückkehr, da eine Aushilfe während seiner Abwesenheit nicht bewilligt worden sei, mehr Arbeit leisten müsse und auf diese Weise um die Früchte des Urlaubs komme. Wenn einmal eine notwendige Aushilfe nicht zu beschaffen gewesen, und einer für den andern habe eintreten müssen, dann könne so etwas schon vorkommen. Allein daselbe gelte auch bei den höheren Beamten. Er könne dem Herrn Abgeordneten versichern, daß auch im Ministerium die Schattenseite des Urlaubs die Rückkehr sei. Wenn man seinen Arbeitsraum wieder betrete, sei eben eine ganze Fülle von Arbeiten, die man Niemandem zumuthen könne, die eben entweder liegen gelieben oder bis mit dem Beschlusse: Wiedervorlage nach Rückkunft des Referenten aus dem Urlaube einfach eine Zeit lang vom Tische geräumt worden sei. Es sei dies eben eine Schattenseite, wie solche alle Güter des Lebens aufzuweisen hätten.

Hinsichtlich der literarischen Bedürfnisse könne er dem Herrn Abg. Muser die Versicherung geben, daß die Regierung seine Auffassung durchaus theile. Alles Nothwendige müsse angeschafft werden, namentlich jetzt angeht des neuen Rechts, dessen Sprache der Herr Abgeordnete vielleicht nach dem ersten Entwurfe zu düster geschilbert habe, da der zweite Entwurf hierin doch viele Verbesserungen gebracht habe. Aber es sei nothwendig, daß Kommentare zu Gebote ständen und die Werke von wissenschaftlicher Bearbeitung vorhanden seien. Er gebe auch zu, es gebe Werke, welche gewissermaßen als Handwörterbuch sehr häufig benützt würden und daher in mehreren Exemplaren vorhanden sein müßten. Das sei bei vielgelesenen Büchern in guten Bibliotheken auch der Fall. Wenn man aber alle Werke, welche erschienen seien, angeschaffen wolle, bekäme man manches, welches mit der Papierscheere gemacht worden sei. Das wolle natürlich Niemand. Aber daß die Gerichtshöfe nicht gerade ängstlich in der Anschaffung gewesen seien, werde aus folgenden Zahlen hervorgehen:

Außerordentlichen Zuschuß, abgesehen von dem Normalbetrage, haben durch das Ministerium erhalten: 1898 Konstanz 800 M., Freiburg 1100 M., Karlsruhe 2000 M., 1899 Konstanz 900 M., Freiburg 1100 M., Offenburg 300 M., Karlsruhe 900 M., Mannheim 800 M. In den zwei Jahren seien also durch das Ministerium 7200 M. außerordentliche Zuschüsse für literarische Bedürfnisse bewilligt worden. So schlimm stehe es also nicht, wie der Herr Abgeordnete geglaubt habe. Was geschehen könne und solle, geschehe auch künftig.

Er möchte sich hierauf beschränken und nur nochmals bitten, daß vorkommende Mängel dargelegt und zur Kenntniß der Regierung gebracht würden, damit dieselbe sich bemühen könne, Schwierigkeiten auf das geringstmögliche Maß zurückzuführen. Wenn alle zusammenarbeiteten, werde dies auch möglich sein.

Abg. Zehner stimmt mit dem Abg. Dr. Wilkens darin überein, daß die amtsrichterliche Thätigkeit ebenso hoch zu bewerten sei, wie die der Landgerichtsräthe; zweifelhaft scheint ihm aber, ob eine vollständige Gleichstellung herbeigeführt werden kann. Die Erstellung des Amtsrichters habe auch ihre Vorzüge; er erinnere nur an die Dienstwohnungen. Wenn man die Richter völlig gleichstellen würde, würden die besseren Kräfte auf den Amtsgerichten bleiben. Hinsichtlich der Titelfürher der Beamten möge die Regierung hart bleiben. Den Klagen bezüglich der Dienstwohnungen lege er keinen großen Werth bei. In der Finanz- und Postverwaltung visitiren ja auch junge Beamte die ältesten und höchstgestellten. Dagegen sollte man nicht jedes Urtheil im Detail kritisiren; vielmehr sollten die Dienstvisitationen sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob der Dienst im allgemeinen richtig gehandhabt wird. Gegen die Umwandlung der nichtpensionsmäßigen Zulagen der Landgerichtsräthe in pensionsmäßiges Einkommen habe er nichts einzuwenden. Durch die Beförderung eines Hilfsrichters in Mannheim zum Landgerichtsrath werde keine neue Hilfskraft gewonnen, trotzdem eine solche angesichts des großen Geschäftsumgangs durchaus nothwendig ist. Zwei Strafkammern und drei Civilkammern genügen zur Bewältigung der Geschäfte nicht. Es sei auch das fortgesetzte Wachstum der Stadt Mannheim in Betracht zu ziehen, sowie der Umstand, daß zwei Landgerichtsräthe ständig in der Kammer für Handelsachen vollaus beschäftigt sind. Auch die beiden Untersuchungsrichter kommen für die richterliche Thätigkeit kaum in Betracht, so daß thatsächlich nur 10 Räte zur Verfügung stehen. Er möchte daher den Herrn Justizminister dringend bitten, daß den Anträgen des Landgerichts Mannheim stattgegeben wird. Sehr mißlich sei es, daß zu Sekretären in der Regel Referendäre verwendet werden, welche diese Stellen als Uebergangsstufe betrachten und häufig den Dienst unterbrechen, wenn sie als Dienstverweiser verwendet werden. Es sei begreiflich, daß sie kein Interesse für den Dienst haben. In der badijschen Rechtspraxis sei der Vorschlag gemacht worden, derartiges Personal aus der Gerichtsschreiberei zu nehmen. Er halte den Vorschlag wenigstens für größere Gerichte für sehr beachtenswerth.

Abg. Breitter: Die vom Vordredner geltend gemachten Thatsachen treffen im vollen Umfang auch auf das Landgericht Mosbach zu. Stabilität bei Besetzung der Richterstellen sei bringen zu wünschen. Einige Jahre könne jeder auf seinem Posten ausharren. Bezüglich des Titulaturwesens stimme er Zehner bei; die badijschen Richter haben einen Stolz darauf, daß ihre Titel nur aus dem Amte resultiren. Bei den Dienstvisitationen sollten nur

ältere Richter Verwendung finden. Der Beseitigung der Rechtsagenten möchte er nicht das Wort reden; indessen erzeuge die neue Bestimmung der Prozeßordnung, wonach den Rechtsagenten das Auftreten vor Gericht von der Justizverwaltung gestattet werden kann, insofern Bedenken, als man daraus schließen kann, daß sie vom Amtsrichter nicht zurückgewiesen werden dürfen. Von dieser Befugniß sollte das Ministerium keinen Gebrauch machen; sondern es sollte dem gewissenhaften Ermessen des Amtsrichters überlassen bleiben, ob er einen Rechtsagenten zurückweisen will oder nicht. Die Frage, ob und inwieweit Vorzugsrechte noch entstehen können in der Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Grundbuchordnung, habe das Ministerium mit Recht bejaht. Hinsichtlich des Verkündigungswesens müßten nach der bisherigen Geschäftsordnung für Notare die Verkündigungen in der „Karlsruher Zeitung“ und in dem amtlichen Verkündigungsblatt des Bezirks erscheinen, daneben blieb es aber dem Ermessen des Notars überlassen, die Verkündigungen auch in anderen Blättern zu veröffentlichen. Er möchte anfragen, ob dies auch in Zukunft so gehalten wird.

Geh. Rath und Ministerialdirektor Heß: Er wolle lediglich hinsichtlich der Frage der Rechtsagenten einiges erwidern. Die neue Bestimmung in § 157 der revidirten Civilprozeßordnung sei vielfach mißverstanden worden nicht nur von den Rechtsagenten, sondern selbst von einzelnen Richtern, und zwar dahin, als ob derjenige, welcher vom Ministerium die Konzeption nicht erhalte, überhaupt nicht vor Gericht mündlich verhandeln dürfe. Damit werde die Tragweite der neuen gesetzlichen Vorschrift verkannt, welche lediglich dahin gehe:

1. Soweit durch Anordnung des Ministeriums einem Agenten das mündliche Verhandeln vor einem Amtsgerichte gestattet werde, cessire die Zurückweisungsbeugniß dieses Amtsgerichts.

2. Soweit dem Gesuche um eine solche ministerielle Anordnung nicht entsprochen werde, bleibe die Zurückweisungsbeugniß des Amtsgerichts (Civilprozeßordnung § 157 Absatz 2) aufrecht erhalten, — es werde aber damit durchaus nicht dem Amtsgerichte verboten, den betreffenden Agenten zur mündlichen Verhandlung zuzulassen.

Die neue Vorschrift des § 157 Absatz 4 sei in die revidirte Civilprozeßordnung hauptsächlich deshalb aufgenommen worden, weil von einzelnen Amtsrichtern prinzipiell alle Rechtsagenten zurückgewiesen worden seien, selbst wenn am Orte der betreffenden Amtsgerichte Rechtsanwältig nicht domizilirt waren. Ein derartiger Gebrauch des bisher den Amtsgerichten unbeschränkt zustehenden Ermessens erschien als ein unangemessener und geeignet im Hinblick auf die hohen Reifezeiten der Anwältig die Interessen des rechtsuchenden Publikums zu schädigen, und um dem entgegenzutreten zu können sei die neue Vorschrift erlassen worden.

Nach dem Gesagten falle eine Anordnung seitens der Justizverwaltung nicht nöthig:

1. wenn eine genügende Anzahl Rechtsanwältig in loco vorhanden seien. Ein Bedürfniß nach Zulassung von Rechtsagenten liege alsdann bei dem niederen Betrag der Anwaltsgebühren bei Streitwerthen bis zu 300 M. nicht vor;

2. wenn das Amtsgericht, bei welchem die Zulassung begehrt werde, niemals dem Bittsteller gegenüber in unangemessener Weise von seiner Zurückweisungsbeugniß Gebrauch gemacht habe.

In Anwendung dieser Gesichtspunkte sei das Ministerium bis jetzt auch noch nicht dazu gekommen, eine solche Anordnung zu erlassen. Doch sei bei der Vertheilung der Gesuche stets dafür Sorge getragen worden, daß dem Gesuchsteller nicht nur die Abweisung seiner Bitte, sondern auch weiter eröffnet werde, daß ihm hierdurch nicht das mündliche Verhandeln vor Gericht verweigert, vielmehr lediglich die Befugniß des Gerichts, ihn zurückzuweisen, aufrecht erhalten sei.

Ministerialrath Dr. Treßler: Der Herr Abg. Breitter habe einen Punkt berührt, der von besonderer Wichtigkeit für den Realcredit sei, die Frage, ob nach dem 1. Januar 1900 noch die Vorzugsrechte — und die gleiche Frage erhebe sich für die Mündelpfandrechte —, welche das Badische Landrecht gekannt habe, in der bisherigen Weise rechtswirksam begründet werden könnten. Die Entscheidung der Frage hänge von der Auslegung des Artikels 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ab. Diese könne im Justizverwaltungswege nicht gegeben werden, da sie lediglich den Gerichten zukomme. Gleichwohl seien in diesem wie in vielen anderen Fällen Anfragen an das Ministerium gekommen, welche Anschauung daselbst hierüber habe, und das Ministerium habe auch vorliegend kein Bedenken getragen, nach Prüfung der Sache seine Ansicht auszusprechen. Damit sei natürlich die Verantwortung dem Anfragenden nicht abgenommen, doch werde sie ihm immerhin eine Erleichterung gewähren.

Nach der Meinung des Ministeriums könnten auch nach dem 1. Januar d. J. die Vorzugsrechte für Kaufschilling, Gleichstellung u. s. w. ebenso wie die Mündelpfandrechte in der bisherigen Weise begründet werden. Die Meinung sei nicht unbefristet, doch könne man nach dem namentlich in der „Bad. Rechtspraxis“ erfolgtem Meinungsaustausch als Ergebnis bezeichnen, daß die Meinung des Ministeriums, welche auch der Herr Abgeordnete theile, die herrschende sei. Da die Sache aber immerhin nicht ganz zweifellos sei, werde für den, der ganz sicher gehen wolle, nichts übrig bleiben, als sich für seine Forderung an Kaufschilling u. s. w. ein bedingenes Unterpfand bestellen zu lassen. Alsdann werde sein Recht sichergestellt sein, da ein bedingenes Unterpfandsrecht zweifellos als Sicherungshypothek in das reichsrecht-

ische Grundbuch übergehen werde. Ob es noch notwendig sei, die Amtsgerichte auf die Zweifelhaftheit der Frage hinzuweisen und ihnen die Belehrung der Beteiligten nahelegen dürfe, nachdem die Frage an mehreren Orten nach den verschiedensten Gesichtspunkten öffentlich beleuchtet worden sei, wohl nicht schlechthin zu bejahen sein. Es dürfe wohl nicht als unbedingt nötig erscheinen, die Beteiligten zur Aufwendung voraussichtlich unnötiger Kosten zu veranlassen, zumal auch eine nicht unbedeutende Mehrbelastung der Grundbuchführer damit verbunden sein würden. Doch bleibe es natürlich Jedermann unbenommen, diese doppelte Sicherung sich zu beschaffen.

Hinsichtlich der zweiten Bemerkung könne er den Herrn Abgeordneten vollkommen beruhigen. In der Rechtspolizeiordnung sei allerdings die Stelle der früheren Notariatsordnung, welche bestimmte, daß der Notar eine Befanntmachung außer in die „Karlsruher Zeitung“ und das Amtsverfündigungsblatt auch in andere Blätter einzurufen könne, daß solches aber auf Antrag sämtlicher Beteiligten erfolgen müsse, nicht aufgenommen worden. Diese Bestimmung werde als selbstverständlich auch unter der Herrschaft der neuen Rechtspolizeiordnung in Anwendung zu bringen sein.

Abg. Blattmann: Das alte Amtsgericht Waldkirch habe ungenügende Räumlichkeiten, namentlich die Registratur lasse zu wünschen übrig; die Regierung möge daher die baldige Erstellung des Neubaus in's Auge fassen. In Waldkirch mangle es auch an Dienstwohnungen; infolge der zahlreichen Fabriken können die Beamten keine Wohnungen bekommen. Auch das alte Bezirksamt sei mangelhaft eingerichtet. Ein Neubau wäre zu begrüßen.

Abg. Fieser theilt mit dem Abg. Wildens den Wunsch, daß an den größten Amtsgerichten des Landes, Karlsruhe und Mannheim dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter der Rang eines Landgerichtsdirektors oder Oberlandesgerichtsraths erteilt wird. Im übrigen sei der badische Richterstand frei von Titelsucht. In dieser Hinsicht wollen wir bei der guten badischen Tradition bleiben und uns fern halten von dem, was aus dem Norden importirt wird. Die Dienstvisitation sei zwar ein kolossal zeitraubendes Geschäft, aber eine vortreffliche und notwendige Einrichtung. Derartige Visitationen sollten auch bei den Landgerichten vorgenommen werden. Der Büchermangel an den Landgerichten sei latent; inbessenen könne man dem Staat nicht zu viel zumuthen; eine kleine Ausgabe müsse jeder Beamte für sein „Handwerkzeug“ machen. Redner beschränkt die Errichtung von Notariatsinspektoren an den größeren Landgerichten. Die von Zehner geforderte Vermehrung der Richterstellen in Mannheim halte er für

gerechtfertigt; gleichzeitig sollte aber auch die Zahl der Vorsitzenden vermehrt werden. Nehliche Mißstände herrschen übrigens auch in Karlsruhe. Besonders notwendig sei die Vermehrung der Schreibgehilfenstellen, damit nicht die Urtheile in den Kanzleien zu lange liegen bleiben. Den Notaren sollten auch für solche Geschäfte Gebühren gewährt werden, die im letzten Jahre nicht ganz erlobigt wurden.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Vor allem möchte er dem Herrn Abg. Zehner danken, daß er die Verhältnisse des Landgerichts Mannheim so ausführlich dargelegt habe. Die Regierung sei im Augenblick mit der Angelegenheit beschäftigt, dieselbe sei aber noch nicht zum Abschluß gekommen, weshalb er auch noch nicht zu sagen im Stande sei, welche Forderungen die Regierung hierwegen noch nachträglich an das hohe Haus richten werde. Jedemfalls würden diejenigen Forderungen gestellt werden, die sich als notwendig erwiesen, um die Verhältnisse in Mannheim auf einen gesunden Boden zu stellen.

Dem Herrn Abg. Fieser gegenüber wolle er bemerken, daß das Mannheimer Landgericht im Vergleich zum Karlsruher immer noch sehr erheblich mehr belastet sei, obwohl auch letzteres reichlich zu thun habe. Aus den der Regierung vorliegenden Zahlen z. B. gehe hervor, daß in Mannheim in einem Jahre 55 kontradiktorische Urtheile auf einen Richter entfielen, gegen 35 in Karlsruhe. Die Differenz sei also doch eine sehr erhebliche.

Was die Titelfrage anlangt, so möchte Redner nicht so verstanden sein, als ob er es unter die unerwünschten Titel rubriziren würde, wenn die ersten Richter der großen Amtsgerichte eine Amtsbezeichnung erhielten. Er würde für eine Person — die Frage sei noch nicht reif — gegen einen Titel wie „Amtsgerichtsdirektor“ nichts einzuwenden haben, denn das würde nicht als Titel, sondern als Amtsbezeichnung zu betrachten sein.

Die Verordnung über die Dienstprüfungen bedürfe durchaus einer Revision; er müsse sich in diesem Falle selbst anklagen, denn es sei der Entwurf für eine solche Revision schon einige Zeit gemacht, eine Revision, die auch Dienstprüfungen bei den Landgerichten vorsehe. Allein er sei hierin etwas ängstlich, da ihm der Entwurf etwas scharf vorgekommen sei, auch hege er immer etwas Bedauern, man fange in Deutschland an, allzuviel zu revidiren. Aus diesem Grunde habe er den Entwurf zurückgestellt, doch werde man den Seiten wieder aufnehmen, sobald die dringendsten augenblicklichen Arbeiten zu Ende gebracht seien. Alsdann werde die Revision der Verordnung namentlich auch nach der

Richtung gehen, daß die allzugroße Ausführlichkeit, die, wie er sagen möchte, allmählich das Herrschende geworden sei, abgestellt werde. Dahin werde die Regierung schwerlich kommen, die Präsidenten der Gerichtshöfe mit Vornahme der Prüfungen zu betrauen. Er erinnere sich, aus den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses ersehen zu haben, daß dort einmal Gerichtspräsidenten nachgefragt worden sei, sie seien die geringste Zeit bei ihren Gerichtshöfen, sondern stets auf der Visitation. Er meine, das sei nicht die Aufgabe eines hohen Richters, der einen Gerichtshof zu leiten habe.

Auch die Großh. Regierung sei zur Ansicht gelangt, daß die Sekretariate der Gerichtshöfe nicht so vorübergehend besetzt werden sollten. Allein bisher habe man sich in einer schwierigen Lage befunden, da nahezu jede Post neue Wünsche nach Aushilfe gebracht habe. Daher habe auf die Sekretäre gegriffen werden müssen, auch wenn ein solcher gerade erst bei einem Gerichtshofe angestellt worden sei. Da aber im Sekretariatsdienste eine gewisse Stetigkeit notwendig sei, habe die Regierung die Absicht, einen Theil dieser Stellen mit Beamten zu besetzen, die aus dem Gerichtsschreiberdienste hervorgegangen seien, damit ein gewisser Prozentsatz von Sekretären geschaffen werde, die sich in den Dienst ganz einleben könnten.

Der Herr Abg. Dr. Fieser habe wegen der Dienstaufsicht über die freiwillige Gerichtsbarkeit den Wunsch ausgesprochen, es möchten den Landgerichten entsprechende Kräfte zugewiesen werden. Eine Reihe von Landgerichten hätten bereits solche Richter, welche die Dienstaufsicht nach der Vorschrift der neuen Verordnung ohne Weiteres übernehmen könnten, weil sie eben in der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig bewandert seien. Wo solches noch nicht zutrefte, müsse dahin gestrebt werden, in die einzelnen Gerichtshöfe solche Richter zu bringen. Ob es möglich sei, für die erste Zeit den Gerichtshöfen Notariatsinspektoren beizugeben, das solle erzogen werden, werde aber nicht leicht auszuführen sein.

Darin habe der Herr Abg. Dr. Fieser zweifellos Recht: es sei nicht nur wichtig, daß gute Urtheile geschöpft würden, sondern nicht minder, daß diese Urtheile den Parteien in einer möglichst raschen Zeit auch zugehen, denn der Zustand, daß die Urtheile zwar zu den Akten gebracht, aber wegen Mangels an Schreibkräften nicht an die Parteien beziehungsweise deren Anwälte abgehen könnten, sei ein recht mißlicher. In dieser Richtung solle geschehen, was irgendwie möglich sein werde.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

# Central-Güterrechts-Register für das Großherzogthum Baden.

## Güterrechtsregister.

**Baden.** In das diesseitige Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
Zu D. 3. 2: Wurlart, Josef, Anlagenaufsicher zu Baden und Ida, geb. Wohler.  
Durch Ehevertrag vom 25. d. Mts. wurde die Erungenschaftsgemeinschaft nach § 1519-48 des Bürgerl. G. B. festgestellt.  
Zu D. 3. 3: Welzer, Bernhard, Rentner in Baden und Berna, geb. Koesdorff.  
Nach Ehevertrag vom 20. d. Mts. wurde der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach § 1363-1425 des Bürgerl. G. B. festgestellt.  
Baden, den 31. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht I.

**Bretten.** In das diesseitige Güterrechtsregister Band I wurde heute eingetragen:  
E. 2. Alexander Bischoff II., Landwirth und Maurer zu Ruchbaum und Wilhelmine, geb. Klemm. Mts. Nr. 1. Laut Ehevertrag vom 18. Januar 1900 wählen die Ehegatten die Gütertrennung des § 1427 B. G. B.  
E. 3. Georg Adam Wolf, Säger zu Bretten und Wilhelmine Friederike, geb. Bader. Mts. Nr. 1. Die Eheleute wählen laut Ehevertrag vom 23. November 1899 die Erungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1500-1504 des bad. Landrechts mit Einwurf von je 10 M.  
Bretten, den 26. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Bühl.** In Band I, Seite 2, Nr. 1 des Güterrechtsregisters wurde eingetragen:  
Christian Müller, Landwirth und Wittich in Moos und Maria Anna, verwitwete Leppert, geb. Kimmig.  
Durch Vertrag vom 25. Januar 1900 ist als maßgebendes Güterrecht die Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B. G. B. vereinbart worden, wonach jeder Theil sein eigenes Vermögen zu vollständig freier Verwaltung und Verfügung behält.  
Bühl, den 29. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Darlsh.** Am 3. Februar 1900 eingetragen:  
Speicher, Reinhard, Stationsvorsteher in Böllingen und Veronika, geb. Witt; Erungenschaftsgemeinschaft.  
Großh. Amtsgericht.

**Donauessingen.** In das Güterrechtsregister wurde Band I, Seite 2 eingetragen: Bösch, Hermann, Landwirth in Geislingen und Maria, geb. Hirz.  
Durch Vertrag vom 3. Januar 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.  
Großh. Amtsgericht I.

**Durlsh.** Eingetragen am 29. Januar 1900:  
1. Heinrich, Friedrich, Buchhalter in Langenfeinbach und Anna, geb. Melgenbach; Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Ehefrau: Fahrnisse (Haushaltseinrichtung und Viehwärsche) 4453 M. 50 Pf.; Forderungen an Melgenbach & Weiser 18000 M.  
2. Forkel, Johannes, Fabrikarbeiter in Aue und Anna, geb. Gottwald; Gütertrennung.  
Gr. Amtsgericht.

**Engen.** In das diesseitige Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
E. 1. Adam Witt, Tagelöhner in Anselmingen und Emilie geb. Mattes. Durch Vertrag vom 24. Januar 1900 wurde Gütertrennung vereinbart.  
Engen, den 25. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht.

**Engen.** In das Güterrechtsregister Bd. I, Seite 9 wurde heute eingetragen:  
Johann Baptist Frank, Landwirth in Watterdingen und Barbara, geb. Meßmer.  
Durch Vertrag vom 26. Januar 1900 ist Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
Engen, den 29. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht.

**Ettlenheim.** In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
Blatt 1. Furtwängler, Leander, Tagelöhner zu Ettlenheim und Elisabeth geb. Greiff. Die Ehegatten leben nach dem Ehevertrage vom 20. Januar 1900 in Gütertrennung.  
Ettlenheim, den 24. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht.

**Ettlingen.** Nr. 1395. Unter D. 3. 1 des diesseitigen Güterrechtsregisters wurde heute eingetragen:  
Rabold, Leopold, Wäldermeister zu Dufensbach und Katharina, geb. Buggen. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1900 wurde bebungen, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-

mannes hinsichtlich des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der Frau ausgeschlossen sei, also die Gütertrennung zwischen ihnen gelten soll. §§ 1436, 1427 ff. des B. G. B.  
Ettlingen, den 25. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht I.

**Ettlingen.** Nr. 1342. Unter D. 3. 2 des diesseitigen Güterrechtsregisters wurde heute eingetragen:  
Daferner, Johannes, Maurer zu Schöllbrunn und Mathilde, geb. Kunz. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1900 ist Erungenschaftsgemeinschaft § 1519 ff. B. G. B. vereinbart.  
Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: Alle jeglichen sowie die künftig zu erwerbenden Fahrnisse der Eheleute.  
Ettlingen, den 29. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht I.

**Eppingen.** Nr. 1842. In das Güterrechtsregister Seite 3 wurde eingetragen:  
Durch Vertrag der Eheleute Steinbauer Johann Krüger und Sofie, geb. Seeburger am 24. Januar 1900 ist die Erungenschaftsgemeinschaft nach § 1519 ff. B. G. B. vereinbart.  
Eppingen, den 31. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Freiburg.** Nr. 1427. In das diesseitige Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
1. Valentin Schöllig, Fabrikarbeiter in Freiburg und Anna, geb. Hagios.  
Durch Vertrag vom 18. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Aufhebung ihres seitherigen Güterstandes und unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 ff. B. G. B. vereinbart.  
II. Carl Kiege, Oberleutnant a. D. und Auguste, geb. Fels.  
Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1427 ff. B. G. B. vereinbart.  
Freiburg, den 25. Januar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schenk.

**Freiburg.** Nr. 1814. In das diesseitige Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
1. August Mayer, Erzbißhofslicher

Kanzlist in Freiburg und Anna Maria, geb. Müntel.  
Durch Vertrag vom 20. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Gütertrennung vereinbart.  
2. Rudolf Wilhelm Zippel, Tagelöhner in Freiburg und Maria Anna Böhle.  
Durch Vertrag vom 15. Januar 1900 wurde unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes als Norm des künftigen Güterstandes die Gütertrennung vereinbart.  
3. Adolf Bauer, Tagelöhner in Gumbeltingen und Elisabeth, geborne Krüger.  
Durch Vertrag vom 18. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Gütertrennung vereinbart.  
4. Hofes, genannt Moriz Burger, Kaufmann, hier und Selma, geb. Weil.  
Durch Vertrag vom 17. Januar 1. Js. wurde zwischen den Ehegatten unter Aufhebung ihres seitherigen Güterstandes und unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Gütertrennung vereinbart.  
Freiburg, den 3. Februar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Gernsbach.** Nr. 1062. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
Für die Ehe des Platzmeisters Friedrich Dinger und der Emma geb. Nees in Scheuern ist die Erungenschaftsgemeinschaft eingeführt.  
Gernsbach, den 29. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht.

**Gengenbach.** Zum diesseitigen Güterrechtsregister Blatt 3 Nr. 1 wurde eingetragen:  
Moriz, Josef, Landwirth in Gengenbach und Anastasia, geb. Geiger. Durch Vertrag vom 23. Januar 1900 ist Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B. G. B. vereinbart, wonach jeder Theil sein eigenes Vermögen zu vollständig freier Verwaltung und alleiniger Verfügung behält.  
Gengenbach, den 24. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Gengenbach.** Zum diesseitigen Güterrechtsregister Blatt 4 Nr. 1 wurde eingetragen:  
Müller Benedikt, Militärinvalide in Oberfarmersbach, und Josefina geb. Barth, geborne daselbst.  
Durch Vertrag vom 26. Januar

1900 ist Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau seitens des Mannes ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.  
Gengenbach, den 30. Januar 1900.  
Großh. Amtsgericht.

**Heidelberg.** In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
1. Auf Seite 11.  
Hed, Friedrich Theodor, Gärtner in Handschuhheim u. Helene, geb. Göpferich.  
Durch Vertrag vom 5. Januar 1900 ist Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Dabei ist als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt: dasjenige, was aus dem Betriebe der Gärtnerei in Handschuhheim erworben wird.  
2. Auf Seite 12.  
Herberich, Hilian, Maurer in Lobensfeld und Emma, geb. Edinger.  
Nach § 2 des Ehevertrags vom 17. Januar 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
Heidelberg, den 25. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Karlsruhe.** Nr. 3070. In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:  
1. Zu Seite 14:  
Reich, Gustav, Glaser in Karlsruhe und Frieda, geb. Heßer.  
Nr. 1. Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau seitens des Mannes ist ausgeschlossen; es findet Gütertrennung gemäß § 1427 B. G. B. statt.  
2. Zu Seite 15:  
Majenhälder, Jakob, Mechaniker in Karlsruhe und Julie, geb. Hagel.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 18. Januar 1900 ist die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau seitens des Mannes ausgeschlossen; es findet Gütertrennung gemäß § 1427 bis 1433 B. G. B. statt.  
3. Zu Seite 16:  
Braun, Heinrich III., Landwirth in Weiertheim und Marie, geb. Braun.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 19. Januar 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B. G. B. vereinbart.  
4. Zu Seite 17:  
Gosp, Rodus, Rechnungsrath in Karlsruhe und Anna, geb. Stigler.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 28. Januar 1900 wurde die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen §§ 1437 ff. B. G. B. vereinbart.  
Karlsruhe, den 29. Januar 1900.  
Gr. Amtsgericht Abtheilung III.

